

Sitzung vom 19. August 1998

1868. Motion (Ordnungsbussen gehören dem Strassenfonds)

Die Kantonsräte Bruno Dobler, Lufingen, und Hans-Jacob Heitz, Winterthur, haben am 11. Mai 1998 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten, die vorsieht, dass die Einnahmen aus den Ordnungsbussen als zweckbestimmte Abgaben dem Strassenfonds zugeführt werden.

Begründung:

Für den Strassenbau und den Strassenunterhalt im Kanton Zürich sind die Mittel derart knapp, dass die ausgewiesenen baulichen Bedürfnisse der Strasse kaum mehr befriedigt werden können. Dennoch werden Mittel aus dem Strassenfonds für Rad- und Wanderwege, für Verkehrsinseln des öffentlichen Verkehr und ähnliches verwendet. Das zögerlichere Bauen dringend benötigter Verkehrswege bzw. die Vernachlässigung des Strassenunterhaltes wird mit den fehlenden finanziellen Mitteln begründet.

Ordnungsbussen generieren immer mehr Einnahmen. Einnahmen, welche irgendwo im allgemeinen Aufwand des Kantons untergehen, obwohl dieselben klar aus dem Strassenverkehr kommen. Da diese Einnahmen also eindeutig zugewiesen werden können, macht es gemäss Verursacherprinzip Sinn, diese auch der Strasse wieder zugänglich zu machen.

Es kann damit gerechnet werden, dass mit der vorgeschlagenen Praxisänderung, nämlich der Zuführung der Ordnungsbusseneinnahmen in den Strassenfonds, in den nächsten zehn Jahren über 200 Mio. Franken in den Strassenfonds fliessen werden. Dies wäre finanzpolitisch wünschenswert.

Auf Antrag der Direktion der Polizei
beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Bruno Dobler, Lufingen, und Hans-Jacob Heitz, Winterthur, wird wie folgt Stellung genommen:

Einnahmen aus Ordnungsbussen stehen demjenigen Gemeinwesen zu, dessen Organe die Bussen ausfällen. Ordnungsbussen im Strassenverkehr fallen in die allgemeine Staatskasse, soweit sie durch die Kantonspolizei ausgesprochen werden. Bestimmungen über die Verwendung der Gelder bestehen keine. Zweck einer Ordnungsbusse ist indessen nicht die Finanzierung von bestimmten Staatsaufgaben, sondern die Bestrafung von Gesetzesübertretungen. Die Höhe der Ordnungsbussen orientiert sich denn auch an einer möglichst hohen präventiven und einer angemessenen repressiven Wirkung und nicht an den Kosten der Organe, die Bussen aussprechen.

Aufgabe des Strassenfonds ist es, die Mittel für den Bau und den Unterhalt der Staats- und Nationalstrassen bereitzustellen. Gespeist wird er durch den Reinertrag der kantonalen Verkehrsabgaben und den kantonalen Anteil an den Treibstoffzöllen. Allenfalls kann der Kantonsrat mit dem Voranschlag zusätzliche Einlagen aus den allgemeinen Staatsmitteln bewilligen. Die Ausgaben für den Betrieb, insbesondere für die Gewährleistung der Sicherheit auf den Staats- und Nationalstrassen durch die Verkehrspolizei (und damit auch die Kosten für die Ausstellung von Ordnungsbussen im Strassenverkehr), werden dagegen nicht über den Strassenfonds finanziert, sondern durch allgemeine Staatsmittel. Fielen die Einnahmen aus den Ordnungsbussen dem Strassenfonds zu, könnte unter Anrufung des Verursacherprinzips verlangt werden, die polizeilichen Aufwendungen für Verkehrsregelung und Verkehrsüberwachung dem Strassenfonds zu belasten. Ob letztlich mehr Mittel für den Strassenbau übrigblieben, wenn Kosten und Erträge, die im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr stehen (also auch die Kosten für die Verkehrspolizei und die Einnahmen aus den Ordnungsbussen), über den Strassenfonds abgerechnet würden, ist zu bezweifeln.

Würde der Forderung nach einer Zweckbestimmung für Ordnungsbussen entsprochen, hätte dies einen Einbruch ins heutige System, wonach vom Staat erhobene Geldstrafen der allgemeinen Staatskasse zugeführt werden, zur Folge. Damit stellte sich zwangsläufig die Frage nach einer zweckgebundenen Verwendung der anderen Geldbussen. Zumindest wäre aber zu überlegen, ob mit den Bussen, welche die Strafbehörden wegen Verstössen

gegen die Strassenverkehrsgesetzgebung ausfallen, gleich zu verfahren wäre wie mit den Ordnungsbussen. Es besteht indessen kein Anlass, die geltende einfache Regelung aufzugeben.

Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Kantonsrat, die Motion nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrats und des Regierungsrats sowie an die Direktionen der Polizei, der Bauten und der Finanzen.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi